

Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG

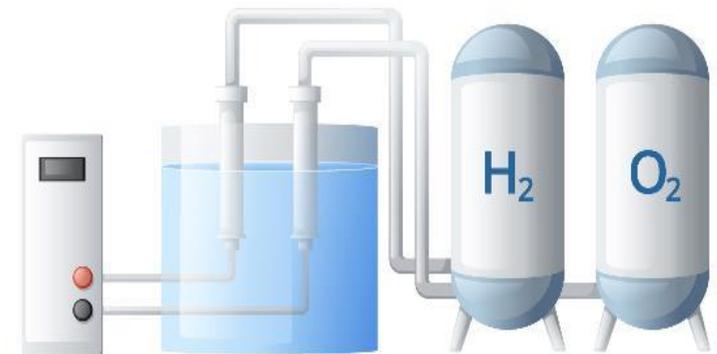
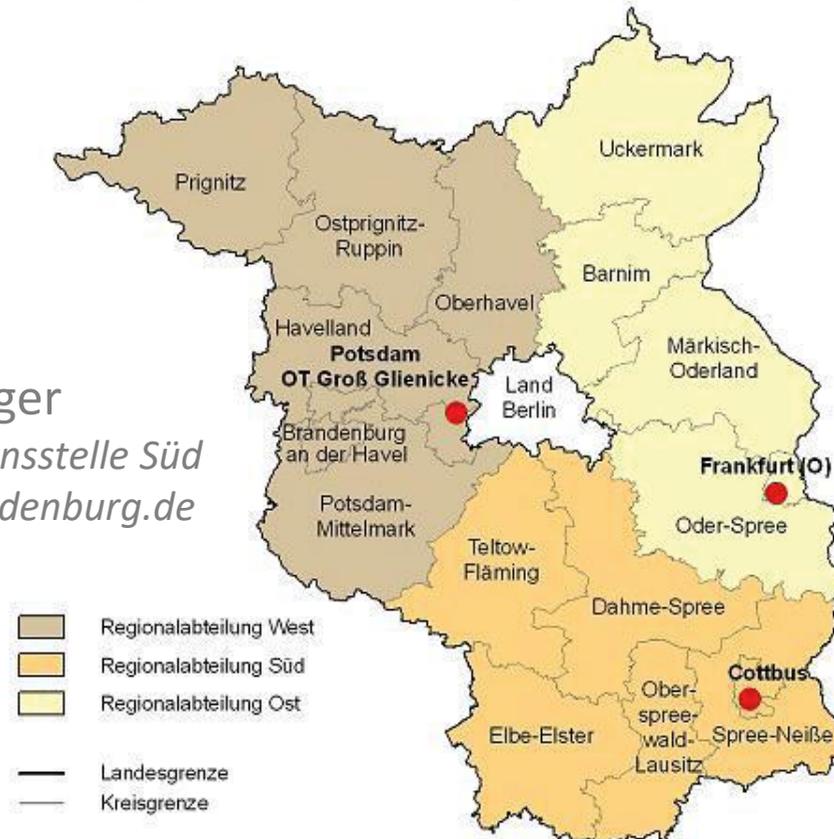
Fachliche, organisatorische und zeitliche Herausforderungen
bei der Zulassung von Elektrolyseuren zur Wasserstoffproduktion

Dipl.-Ing. Norbert Krüger

LfU Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Norbert.Krueger@LfU.Brandenburg.de

+49 355 4991-1412



Bildquelle: Freepik.com

- Rechtliche Regelungen zum Genehmigungsverfahren
- Erster Kontakt zur Genehmigungsbehörde
- Vorgespräch – Behördenkonferenz – Scoping-Termin
- Zusammenstellen der Antragsunterlagen - Antragstellung
- Ablauf des Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz
- Die Länge des Genehmigungsverfahren - Einflussfaktoren

Rechtliche Regelungen zum Genehmigungsverfahren

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 4 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung.

Die Genehmigungsverfahren werden unterschieden zwischen:

- Vereinfachten Verfahren
Länge des Verfahrens: 3 Monate ab Vollständigkeit des Antrag
- Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
Länge des Verfahrens: 7 Monate bei Neugenehmigung
6 Monate bei Änderungsgenehmigung

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Die 4. BImSchV regelt im Kern, welche Anlagen einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen. → Anhang 1

§ 1 Genehmigungsbefürftige Anlagen

(2) Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für
 - a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
 - c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen

4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,	G	E
--------	--	---	---

G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

V: Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

E: Anlagen, die unter die Europäische Industrie-Emissionsrichtlinie fallen

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Die 9. BImSchV regelt den Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

§ 1 Anwendungsbereich (Auszug)

(1) Verfahren bei der Erteilung

1. einer Genehmigung
2. eines Vorbescheides,
3. einer Zulassung des vorzeitigen Beginns oder
4. einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(2) Soweit in den in Absatz 1 genannten Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden wird, ist die **Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung** und den für diese Prüfung in den genannten Verfahren ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durchzuführen.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das UVPG regelt die Prüfung der Umweltverträglichkeit für die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben.

4.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;		A
------------	--	--	----------

§ 1 Anwendungsbereich

(4) Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit **Rechtsvorschriften des Bundes** oder der Länder die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht näher bestimmen oder die wesentlichen Anforderungen dieses Gesetzes nicht beachten.

Rechtliche Regelungen zum Genehmigungsverfahren

Besonderheiten bei UVP-Pflicht

Bei Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist vom Vorhabenträger ein UVP-Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

anzufertigen

Dieser UVP-Bericht muss eine ausführliche Darstellung der geplanten Anlage, des Anlagenstandortes und der von möglichen Auswirkungen betroffenen Umgebung (Untersuchungsraum) enthalten.

Zudem sind die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen, die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie die vom Vorhabenträger geprüften Alternativen zu betrachten.

Ein UVP-pflichtiges Verfahren ist zwingend mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen

Rechtliche Regelungen zum Genehmigungsverfahren

Konzentrationswirkung

„Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.“ (§13 BImSchG)

Konzentriert sind z. B.:

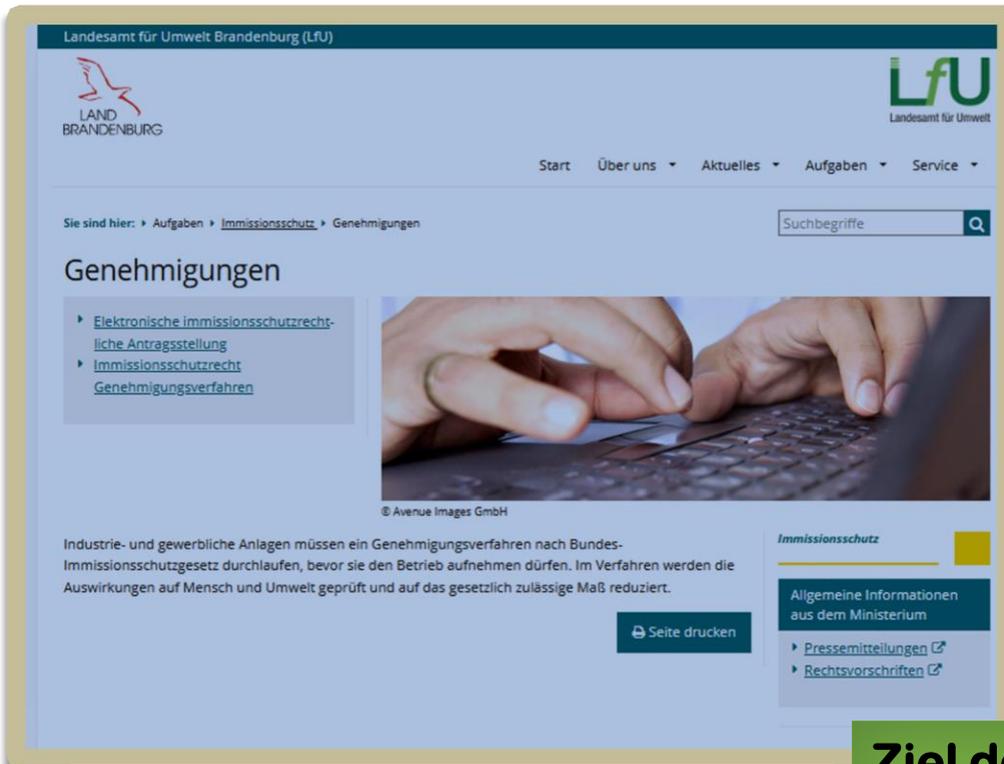
- ✓ baurechtliche Genehmigungen,
- ✓ Erlaubnisse für nach der Betriebssicherheitsverordnung
- ✓ natur-, landwirtschafts-, veterinär- und abfallrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen
- ✓ Waldumwandlungsgenehmigung
- ✓ Indirekteinleitergenehmigung
- ✓ Ausnahmen
- ✓

Nicht konzentriert ist z. B. die Zulassung der Benutzung von Gewässern (Entnahme / Einleitung)

Koordinierungsgebot

Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. (§ 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG)

Erster Kontakt zur Genehmigungsbehörde



Genehmigungslotsen der IHK Cottbus



Landesamt für Umwelt
 Referat T 12 - Genehmigungsverfahrensstelle Süd
 Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam
 Tel.: (0355) 4991-1410/1411
 Fax: (033 201) 442-662
 Mail: T12@LfU.Brandenburg.de
 Internet: <http://www.LfU.Brandenburg.de>

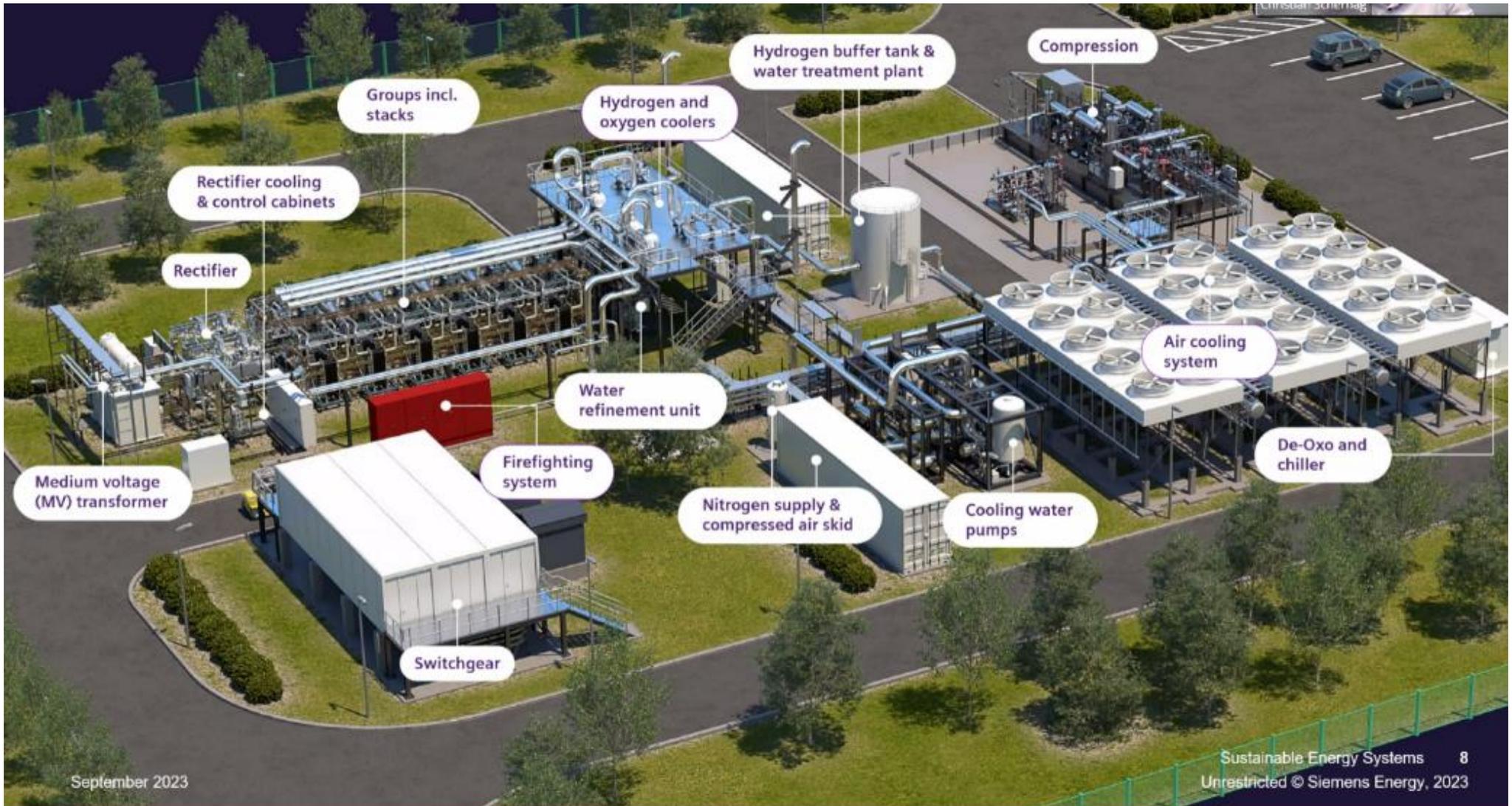
Besucheranschrift: Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus

Ziel des ersten Gesprächs:

- „Brainstorming“ zum Vorhaben
- Ansprechpartner benennen
- Beratung zu den nächsten Schritten
- Vorgesprächstermin vereinbaren

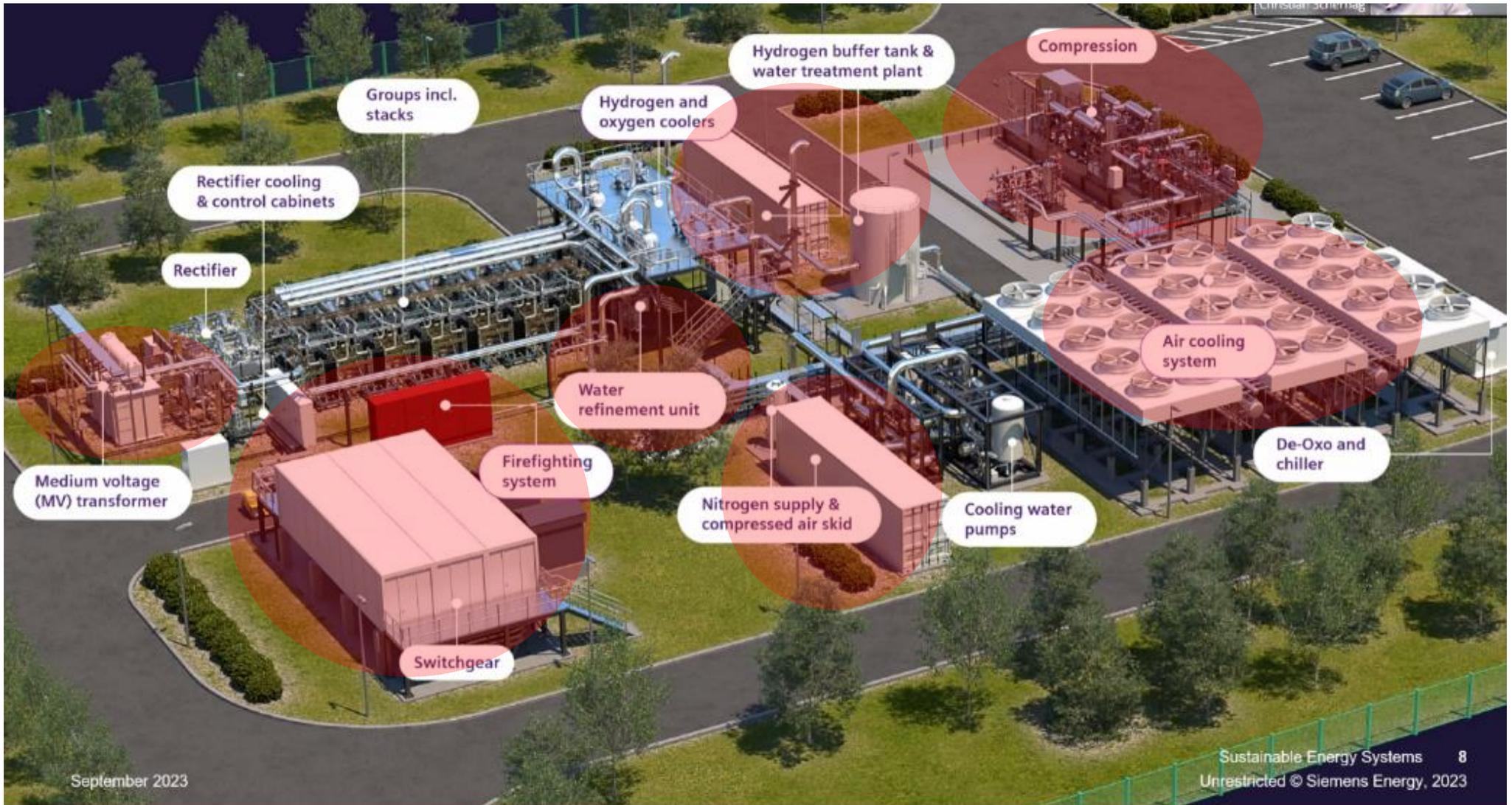
Vertrauen schaffen

Erster Kontakt zur Genehmigungsbehörde



Sustainable Energy Systems 8
 Unrestricted © Siemens Energy, 2023

Erster Kontakt zur Genehmigungsbehörde



Vorgespräch

Behördenkonferenz – Scoping-Termin

Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

§ 2 Antragstellung

(2) Sobald der Träger des Vorhabens die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese ihn im Hinblick auf die Antragstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern. Sie kann andere Behörden hinzuziehen, soweit dies für Zwecke des Satzes 1 erforderlich ist. Die Erörterung soll insbesondere der Klärung dienen,

1. welche **Antragsunterlagen bei Antragstellung** vorgelegt werden **müssen**,
2. welche voraussichtlichen **Auswirkungen** das Vorhaben auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft haben kann und welche Folgerungen sich daraus für das Verfahren ergeben,
3. welche **Gutachten** voraussichtlich erforderlich sind und wie doppelte Gutachten vermieden werden können
4. wie der **zeitliche Ablauf** des Genehmigungsverfahrens ausgestaltet werden kann und welche sonstigen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens vom Träger des Vorhabens und von der Genehmigungsbehörde getroffen werden können,
5. ob eine **Verfahrensbeschleunigung** dadurch erreicht werden kann, dass der behördliche Verfahrensbevollmächtigte, der die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie die organisatorische und fachliche Bestimmung überwacht, sich auf Vorschlag oder mit Zustimmung und auf Kosten des Antragstellers eines Projektmanagers bedient,
6. welche **Behörden** voraussichtlich im Verfahren zu beteiligen sind.

Vorgespräch

Vorgespräch Behördenkonferenz – Scoping-Termin

Zweck des Vorgesprächs:

- Abstecken der Anforderung an das zukünftige Genehmigungsverfahren und damit an die Antragsunterlagen
- Für den Vorhabensträger besteht keine Verpflichtung zur Durchführung eines Vorgesprächs, es wird aber dringend empfohlen.
- Die Art und Weise des Vorgesprächs hängt von der Art des Vorhabens ab
 - Einfaches Vorgespräch im LfU
 - Behördenkonferenz
 - Scoping-Termin (wenn UVP-Pflicht absehbar ist)
- Das Gespräch kann am Behörden- oder Vorhabenstandort sinnvoll sein
- Unbedingt ein „Papier“ zur Vorbereitung (Tischvorlage) einreichen
- Teilnehmerkreis und Termin frühzeitig abstimmen
Je größer die Teilnehmerzahl, um so längerfristiger sollte eingeladen werden.

Vorgespräch Behördenkonferenz – Scoping-Termin

Durchführung des Vorgesprächs bzw. der Behördenkonferenz

- Vorstellung der Teilnehmer
- Kurzdarstellung des Vorhabens:
Leistungs- bzw. Durchsatzparameter, Beschreibung von Standort und Umgebung, bauplanungsrechtliche Situation, potenzielle Umweltauswirkungen, eingesetzte und gelagerte Stoffe, Abfälle, Abwässer
- Abschätzung der Einstufung des Vorhabens gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV und gemäß Anlage 1 des UVPG (UVP-Vorprüfungspflicht) → Verfahrensart
- Benennung der Anforderung an den Antrag, insbesondere notwendiger Untersuchungen, Gutachten und Immissionsprognosen. Bei IED-Anlagen voraussichtliche Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) einschätzen.
- Hinweise auf anzuwendende Regelwerke, Normen, Richtlinien, technische Anleitungen, ggf. Erlässe von Fachministerien (für die Behörden dienstrechtlich bindende Kommentierungen der Rechtsanwendung),
- Absehbare Schwierigkeiten thematisieren,
- Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung diskutieren (ZvB?)

Vorgespräch Behördenkonferenz – Scoping-Termin

Besonderheiten bei UVP-Pflicht – Scoping-Termin

- Der Scoping-Termin ist eine Konferenz aller am Verfahren beteiligten Behörden.
- Zusätzlich werden Vertreter anerkannter Naturschutzverbände als Wissensträger beteiligt.
- Hauptgegenstand des Scopings sind die Anforderungen an die schutzgutbezogenen Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und die Erstellung des UVP-Berichts.
- Scoping-Tischvorlage muss vier Wochen vorher zur Verfügung stehen und sollte Vorschläge zu den durchzuführenden Untersuchungen enthalten.
- Im Termin werden die vorgeschlagenen Untersuchungen zu jedem einzelnen Schutzgut mit den Teilnehmer des Scopings erörtert und ggf. ergänzt.
- Im Anschluss werden die sonstigen Anforderungen an die Antragsunterlagen sowie an das Genehmigungsverfahren besprochen.
- Im Ergebnis des Scoping-Termins wird ein sogenanntes Unterrichtungsschreiben über Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die in die Antragsunterlagen aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen), angefertigt.

Antragsunterlagen

Die 9. BImSchV regelt in den § 4 Umfang der zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und verweist auf die in den §§ 4a - e geforderten Angaben:

- § 4a Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
- § 4b Angaben zu den Schutzmaßnahmen
- § 4c Plan zur Behandlung der Abfälle
- § 4d Angaben zur Energieeffizienz
- § 4e Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit; UVP-Bericht

Gemäß § 5 der 9. BImSchV kann die Verwendung von Vordrucken verlangt werden.

ELiA ist ein Programm zur Erstellung von Genehmigungsanträgen für Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Mit dem Programm können Betriebe, beziehungsweise die von ihnen beauftragten Ingenieurbüros, die sehr umfangreichen Antragsunterlagen elektronisch erstellen. Die Antragstellerin findet eine einfach strukturierte und übersichtliche Oberfläche vor und wird durch Hilfen, Voreinstellungen, Schlüsselstabellen und Plausibilitätsprüfungen unterstützt.

ELiA ist ein Kooperationsprojekt der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen

ELiA kann kostenfrei genutzt werden. *(Auszug aus der Homepage des LfU)*



Vorgespräch Behördenkonferenz – Scoping-Termin

Struktur des Antragsprogramms ELiA

1. Antrag

Eckdaten der Antragstellung, Anträge zur Beschleunigung / Vereinfachung, Kostenübernahme-Erklärung, Unterschriften, allgemeinverständliche Kurzbeschreibung von Vorhaben und Auswirkungen, ...

2. Lagepläne

Topografische Karte 1:25.000, Grundkarte, Liegenschaftskarte, Werkslage,

3. Anlage und Betrieb

Detaillierte Vorhabenbeschreibung, Aufgliederung in Betriebseinheiten, Stoff-, Abfall-, Abwasser- und Energieströme, Sicherheitsdatenblätter, Fließbilder,

4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage

Art, Ausmaß, Prognosen, ggf. in verschiedenen Betriebszuständen, Quellenplan, Überwachungsmaßnahmen,

5. Messungen von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

Erfassung/Überwachung von Emissionen, Schutzmaßnahmen, Abluftreinigungssysteme, ...

6. Anlagensicherheit

Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV),
Maßnahmen zu Verhinderung und Umgang mit Störfällen ...)

7. Arbeitsschutz

Maßnahmen, Gefahrstofflagerung, Explosionsschutz, Lärm und Vibrationen ...



Vorgespräch Behördenkonferenz – Scoping-Termin

8. **Betriebseinstellung**

Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG), ...

9. **Abfälle**

Abfallvermeidung, -beseitigung, -entsorgung. Entsorgungswege und –kosten, ...

10. **Abwasser**

Entwässerungsplan, abwasserrelevante Vorgänge, gehandhabte Stoffe, Vermeidung, Überwachung, Fließbilder, Abwasserbehandlung, Auswirkungen bei Direkteinleitung, ...

11. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Beschreibung der verwendeten wassergefährdenden Stoffe und Gemische, Lagerung, Umschlag, ...

12. **Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz**

Bauantragsunterlagen, Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Herstellungskosten, Brandschutz,

13. **Natur, Landschaft und Bodenschutz**

Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz, Vorprüfungen, Ausgangszustandsbericht (AZB), ...

14. **Umweltverträglichkeitsprüfung** Klärung UVP-Erfordernis, Unterlagen zum UVP-Bericht , ...



Vorgespräch

Behördenkonferenz – Scoping-Termin

15. Chemikaliensicherheit

Berichtspflichten zu gehandhabten chemischen Stoffen – REACH, ...

16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen

Standort der Anlage, planungsrechtliche Einordnung, Sicherheit, Wartung, Zuwegung, Luftfahrthindernis, ...)

17. Sonstige Unterlagen



Vorgespräch Behördenkonferenz – Scoping-Termin ELiA

Formular Checkliste

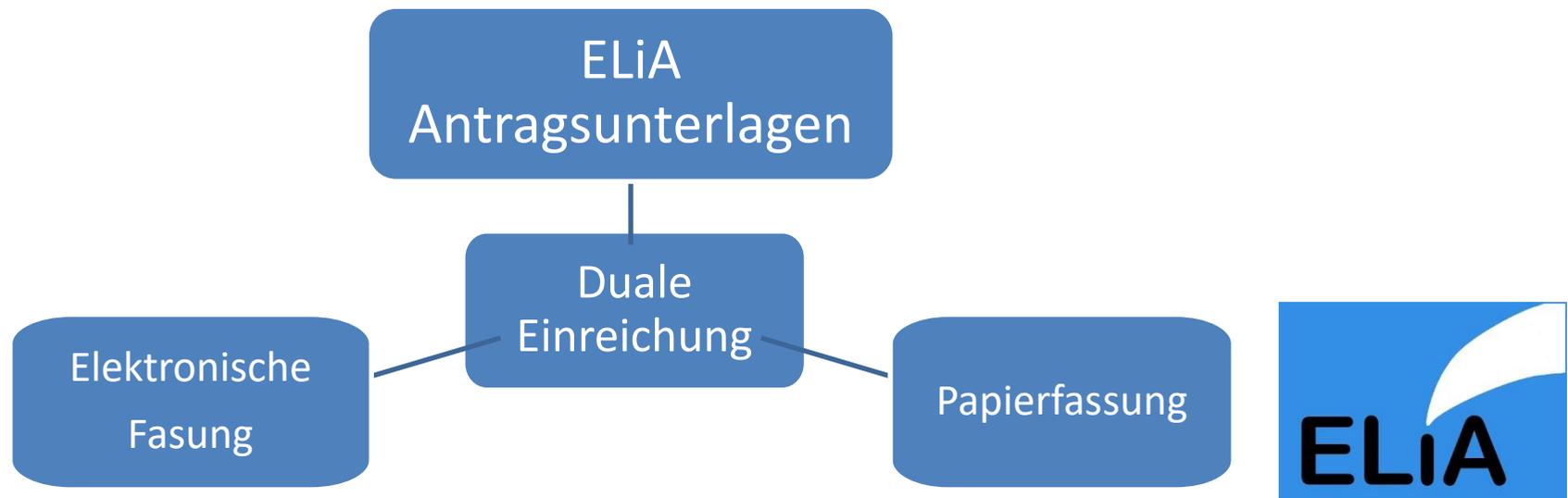
Notwendige Antragsunterlagen gemäß Beratungsgespräch bei der Genehmigungsbehörde

Abschnitt	Erforderlich	Bemerkungen
1. Antrag		
1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	<input type="checkbox"/>	
1.2 Kurzbeschreibung	<input type="checkbox"/>	
1.3 Sonstiges	<input type="checkbox"/>	
2. Lagepläne		
2.1 Topographische Karte 1:25 000	<input type="checkbox"/>	
2.2 Grundkarte 1:5 000	<input type="checkbox"/>	
2.3 Liegenschaftskarte	<input type="checkbox"/>	
2.3.1 Flurstücknachweis	<input type="checkbox"/>	
2.4 Werkslage- und Gebäudeplan	<input type="checkbox"/>	
2.5 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	<input type="checkbox"/>	
2.6 Sonstiges	<input type="checkbox"/>	
3. Anlage und Betrieb		
3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	<input type="checkbox"/>	
3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	<input type="checkbox"/>	
3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	<input type="checkbox"/>	
3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	<input type="checkbox"/>	



Sorgfältige Erarbeitung der Antragsunterlagen mit ELiA

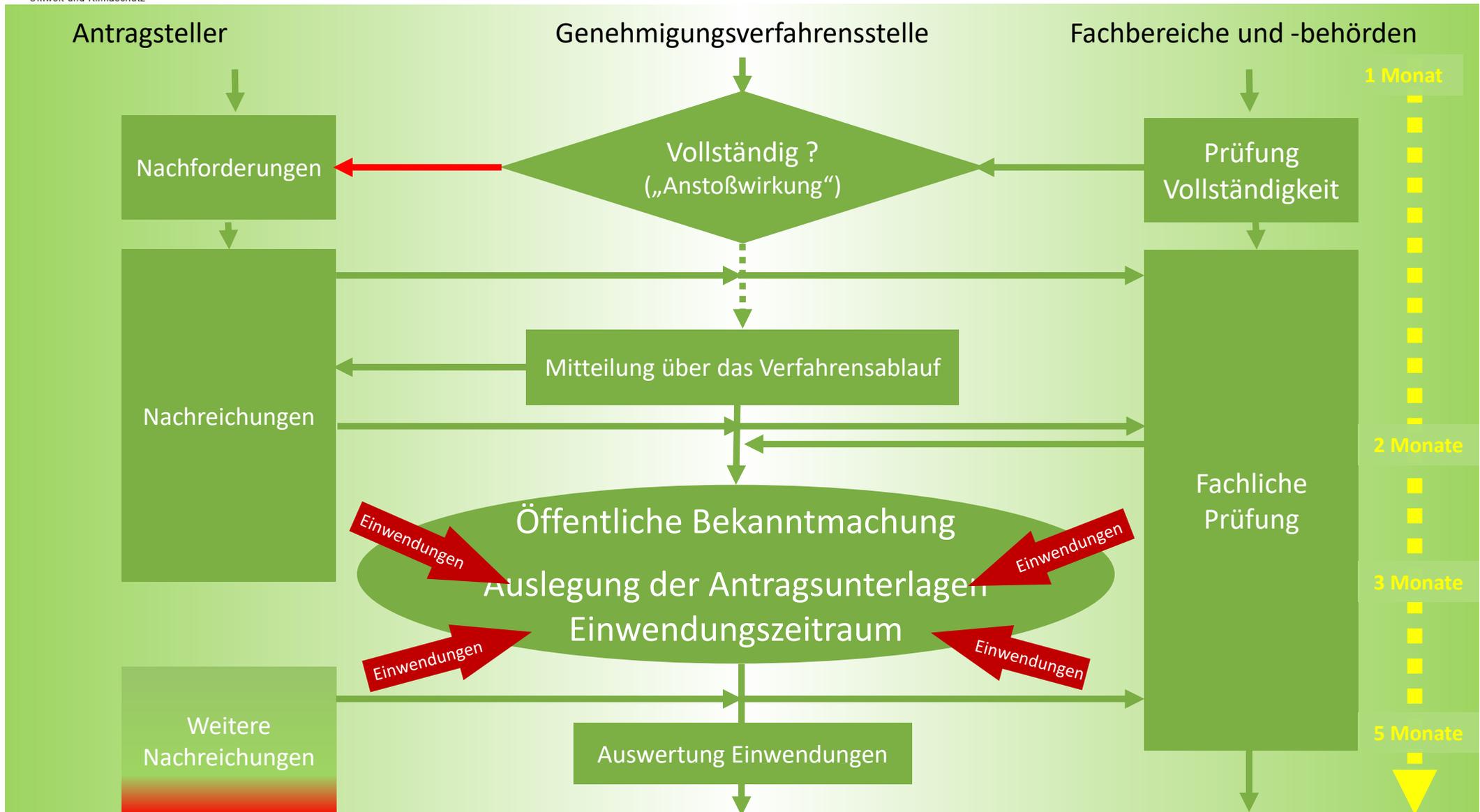
**Die Qualität der Antragsunterlagen ist maßgeblich
für den zeitlichen Ablauf und den Erfolg des Genehmigungsverfahrens**



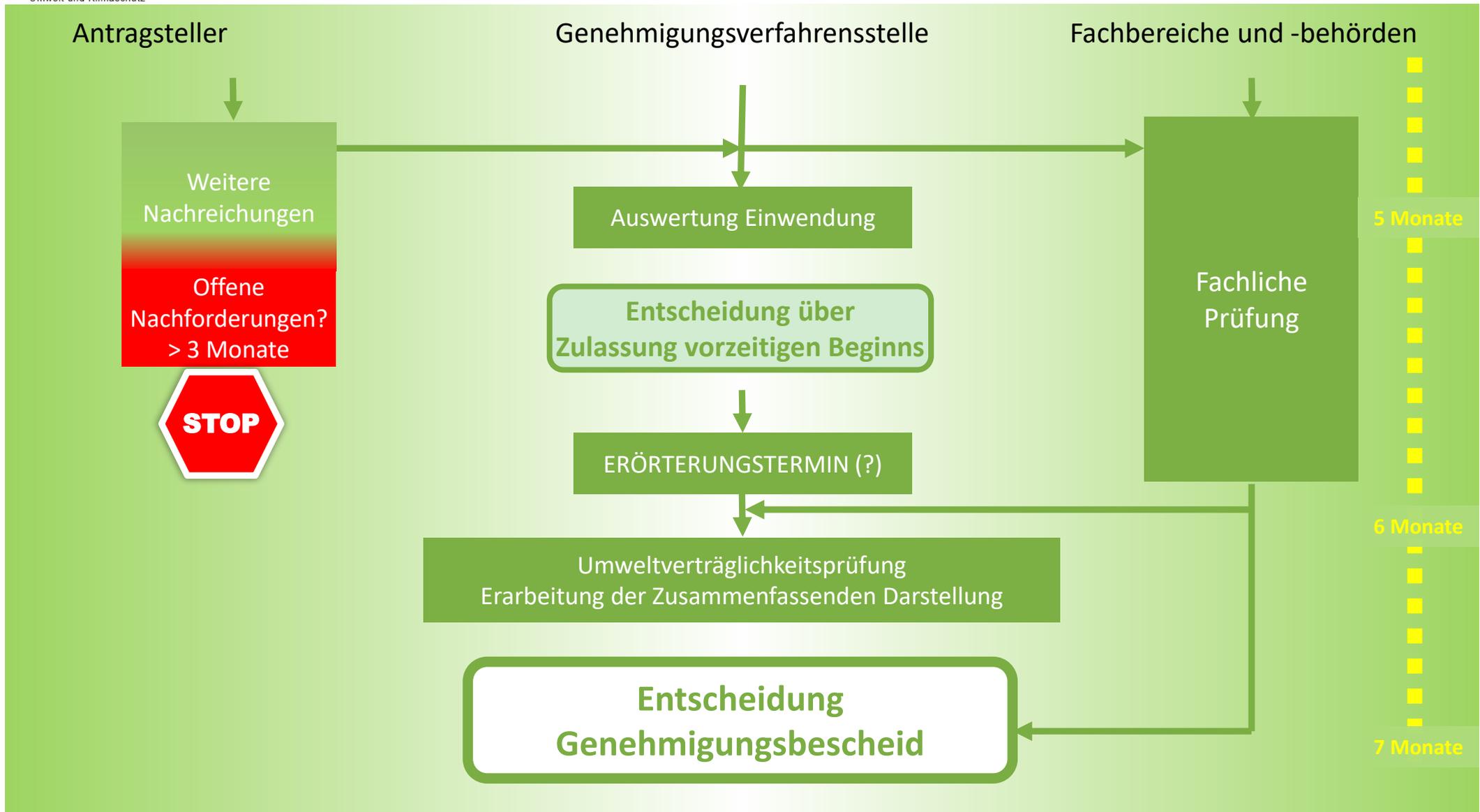
Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz



Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz



Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz



Die Länge des Genehmigungsverfahrens Einflussfaktoren



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Dipl.-Ing. Norbert Krüger
LfU Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Norbert.Krueger@LfU.Brandenburg.de
+49 355 4991-1412